

1301

STADT DRENSTEINFURT

Drensteinfurt, den 05.10.90

B E K A N N T M A C H U N G

=====

5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt
hier: Bekanntmachung der Genehmigung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Regierungspräsident Münster hat mit Verfügung vom 25. Sept. 1990
- Az.: 35.2.1-5105-31/90 - die

**5. Änderung des Flächennutzungsplanes
der Stadt Drensteinfurt**

genehmigt.

Die Genehmigung des Regierungspräsidenten hat folgenden Wortlaut:

"Gem. § 6 des Baugesetzbuches genehmige ich die vom Rat der Stadt
Drensteinfurt am 11. Juni 1990 beschlossene 5. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes.

Münster, den 25.09.1990
Der Regierungspräsident
Az.: 35.2.1-5105-31/90
Im Auftrag

(SIEGEL)

Gravemann
Oberregierungsbaurat

Offenlegung:

Die zeichnerischen Darstellungen mit dem Erläuterungsbericht über
die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes liegen im Bauamt der Stadt
Drensteinfurt, Landsbergplatz 7, Zi. 15, 4406 Drensteinfurt, während
der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Über den Inhalt der 5. Änderung mit dem Erläuterungsbericht wird auf
Wunsch Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 des BauGB über
die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den
§§ 39 - 42 BauGB für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung
durch diese Änderung und auf die Vorschriften des § 44 Abs. 4
BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei ihrer
nicht fristgemäßen Geltendmachung wird hingewiesen.

...

2. Ferner wird auf die Rechtsfolgen der §§ 214 und 215 BauGB sowie des § 4 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen hingewiesen, wonach Verletzungen von Verfahrens-, Form- oder sonstiger Vorschriften über die Bauleitplanung des BauGB oder der Gemeindeordnung sowie Mängel in der Abwägung beim Zustandekommen dieser Satzung unbeachtlich sind, wenn sie im Fall des § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB nicht innerhalb eines Jahres und Mängel der Abwägung nicht innerhalb von 7 Jahren nach Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Drensteinfurt geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Im Fall des § 4 Abs. 6 Satz 1 Gemeindeordnung bedarf es dabei der Angabe der verletzten Rechtsvorschriften und der Tatsache, die den Mangel ergibt.

Bei Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung treten die v. g. Rechtsfolgen nicht ein, wenn der Stadtdirektor den Satzungsbeschluß vorher beanstandet hat.

Geltungsbereich:

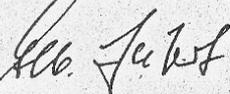
Der geänderte Bereich befindet sich östlich der Straße "Kirchbreede" und südlich der "Friedrich-Weber-Straße" und ist in dem Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Drensteinfurt besonders kenntlich gemacht.

Bekanntmachungsanordnung:

Die Genehmigung zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Drensteinfurt gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

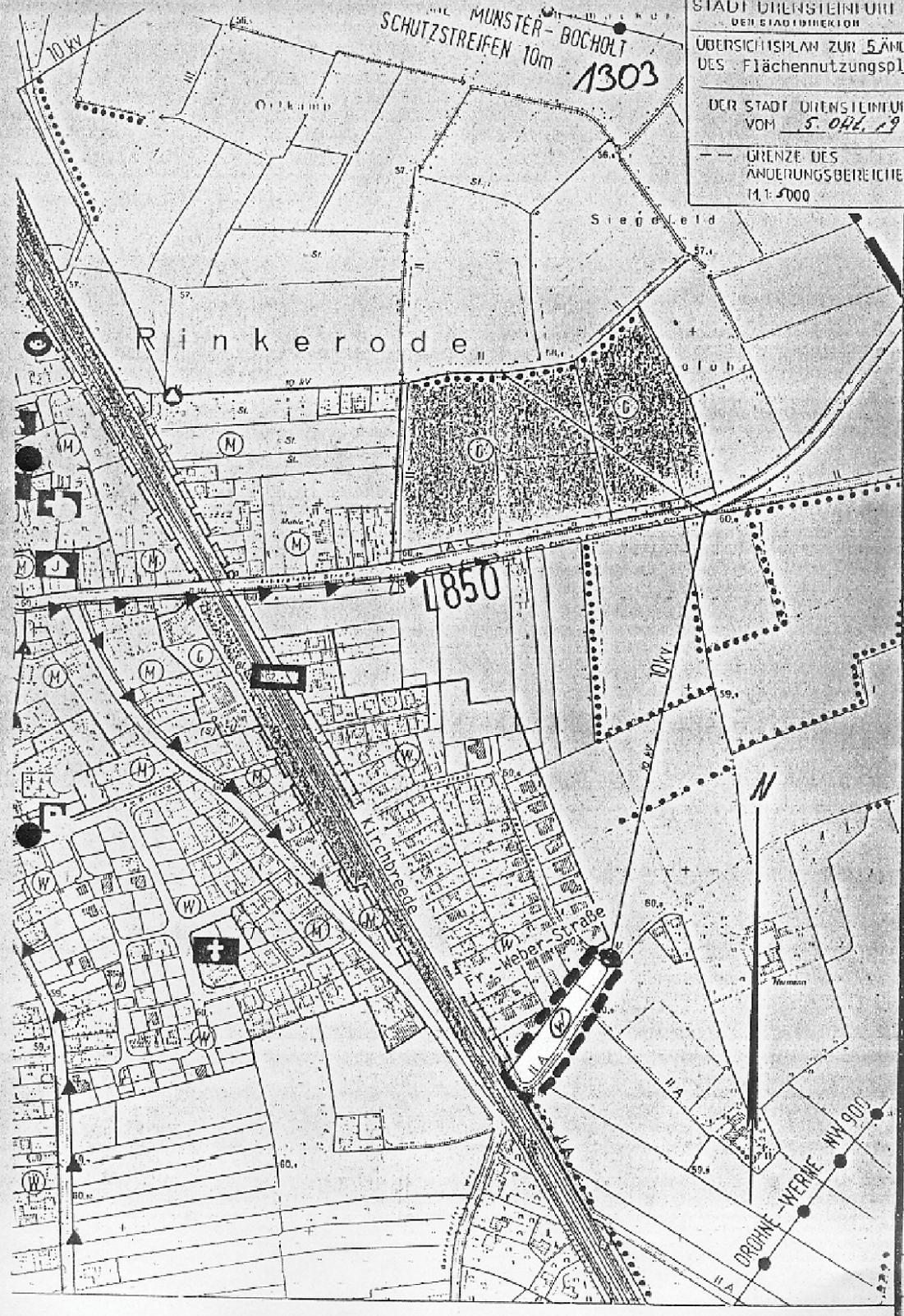
Drensteinfurt, den 05. Oktober 1990



Leifert
Bürgermeister

MUNSTER-BOCHOLT
SCHUTZSTREIFEN 10m 1303

STADT DRENSTEINURTH
DER STADTDIREKTION
ÜBERSICHTSPLAN ZUR 5. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES
DER STADT DRENSTEINURTH
VOM 5. Okt. 1990
--- GRENZE DES
ÄNDERUNGSBEREICHES
1:1.000



FL

PLAN

NR
PLGR
BEAR
DATUM